

Vereinbarung

über die zeitweise Unterbringung ukrainischer Geflüchteter durch private Dritte in selbst genutzten Wohnraum nach § 2 Abs. 1b Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung (ThürFlüKEVO)

Zwischen

der

Stadtverwaltung Erfurt, Amt für Soziales, Juri-Gagarin-Ring 150, 99084 Erfurt

nachfolgend Landeshauptstadt Erfurt genannt

und dem Unterstützenden

Name, Vorname

nachfolgend Unterstützender genannt

Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Telefon-Nr.

E-Mail-Adresse

Unterkunft (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)

Präambel

Im Rahmen des überdurchschnittlichen Ankunftsgeschehens durch den Ukraine-Konflikt stehen den Gebietskörperschaften in Thüringen nur eine unzureichende Zahl an geeigneten Unterkünften für Geflüchtete zur Verfügung.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, bis zum Vorhandensein von geeignetem Wohnraum für die geflüchteten Personen deren Unterbringung in selbst genutztem Wohnraum bei privaten Dritten durch eine Vereinbarung zwischen dem Unterstützenden und der Landeshauptstadt Erfurt zu regeln und mit einer angemessenen monatlichen Pauschale zur Abgeltung von anfallenden Aufwendungen zu verbinden.

Die Vereinbarung gründet sich als öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf die Pflicht zur Aufnahme von Flüchtlingen der Landeshauptstadt Erfurt nach § 1 Nr. 3 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG) zuletzt geändert am 13.09.2016 in Verbindung mit dem Recht zur vorläufigen Unterbringung in Einzelunterkünften nach § 2 Abs. 1 ThürFlüAG.

§ 1 Wohnsitznahme, monatliche Pauschale und Haftungsausschluss

- (1) Auf Grundlage dieser Vereinbarung stellt der Unterstützende den Wohnsitz in der bezeichneten Unterkunft ab dem _____ für Geflüchtete gegen eine monatliche Pauschale nach § 1 (2) dieser Vereinbarung zur Verfügung.
- (2) Die Unterbringung der 1. aufgenommenen Person erfolgt gegen eine monatliche Pauschale von 150,00 Euro pro Person pro Kalendermonat ab dem Zeitpunkt der Registrierung durch die Landeshauptstadt Erfurt.

Für jede weitere aufgenommene Person wird eine Pauschale von 75,00 Euro pro Kalendermonat ab dem Zeitpunkt der Registrierung durch die Landeshauptstadt Erfurt gezahlt.

Die Pflicht der Landeshauptstadt Erfurt zur Zahlung der vorstehenden monatlichen Pauschalen endet mit Beendigung des Leistungsbezuges der aufgenommenen Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sofern die Unterbringung keinen vollen Kalendermonat umfasst, erfolgt eine Abgeltung der Aufwendungen kalendertäglich mit jeweils 1/30 der maßgeblichen Pauschalen. Diese Vereinbarung begründet für die Geflüchteten keine Wohnsitznahmeberechtigung für diese Unterkunft.

- (3) Die Zahlung erfolgt jeweils zum 1. Tag des Folgemonats nach einem Abrechnungszeitraum. Die Zahl und der Name der Geflüchteten, auf die sich die Höhe der durch die Landeshauptstadt Erfurt zu leistenden monatlichen Pauschalen begründet, sind in § 2 benannt.
- (4) Die monatliche Pauschale beinhaltet die Nutzung des möblierten Wohnraums, von Küchen, sanitären Anlagen und der zur Verfügung gestellten Elektrogeräte und Ausstattung mit Dingen des täglichen Bedarfs zur Haushaltsführung sowie die mit der Nutzung verbundenen anfallenden Betriebs- und Energiekosten pauschal ohne gesondert erfolgende Betriebskostenabrechnung.
- (5) Die monatliche Pauschale wird entsprechend § 1 (2) dieser Vereinbarung auf folgendes Konto des Unterstützenden gezahlt.

Name, Vorname des Kontoinhabers		
Geldinstitut	IBAN	BIC

- (6) Der Unterstützende hat auf Verlangen der Landeshauptstadt Erfurt die Berechtigung zur Verfügung über die Unterkunft nachzuweisen. Die Aufnahme der Geflüchteten ist dem Eigentümer der zur Verfügung gestellten Unterkunft durch den Unterstützenden anzuzeigen, sofern es sich bei diesem nicht um den Unterstützenden selbst handelt.
- (7) Für Schäden an der Unterkunft oder der zur Verfügung gestellten Ausstattung, die durch die Unterbringung der Geflüchteten entstehen, schließen die Landeshauptstadt und der Unterstützende eine Haftung oder Pflicht zur Ersatzleistung durch die Landeshauptstadt aus. Entsteht ein solcher Schaden, steht es den beteiligten Parteien frei, eine Wiederinstandsetzung oder Ersatzleistung unverbindlich zu vereinbaren.

§ 2 Untergebrachte Geflüchtete

Name, Vorname	Geburtsdatum	Einzugsdatum

- | | |
|--------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Die oben aufgeführten Personen befinden sich noch in unserem Wohnraum. |
| <input type="checkbox"/> | Die oben aufgeführten Personen sind am _____ ausgezogen. |

§ 3 Weisungsbefugnisse

- (1) Die Unterstützenden sind den Geflüchteten gegenüber im Sinne der Einhaltung der Hausordnung, des Hausrechts und der Raumnutzung jederzeit weisungsbefugt. Eine eigene Raumwahl der Geflüchteten in der Unterkunft ist ausgeschlossen.
- (2) Die für Geflüchtete zuständigen Mitarbeiter der Landeshauptstadt Erfurt sind den Geflüchteten gegenüber im Sinne der Unterkunftswahl jederzeit weisungsbefugt. Ein Recht zur Wohnsitznahme in der Unterkunft besteht für die Geflüchteten aufgrund dieser Vereinbarung nicht.

§ 4 Ende der Vereinbarung und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung endet automatisch mit Beendigung des Leistungsbezuges der aufgenommenen Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).
- (2) Der Unterstützende ist berechtigt, die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 3 Werktagen ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung kann formlos erfolgen.
- (3) Die Landeshauptstadt Erfurt ist berechtigt, die Vereinbarung jederzeit mit einer Frist von 3 Werktagen ohne Angabe von Gründen zu kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich.
- (4) Die Vereinbarung gilt ebenfalls als unmittelbar zum Folgetag gekündigt, wenn die Geflüchteten die Unterkunft dauerhaft eigenständig verlassen. Ein solches Beenden der Unterbringung durch die Geflüchteten ist der Landeshauptstadt Erfurt unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Sonstiges

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung, gleich aus welchem Grunde, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der Vereinbarung nicht berührt. Die Parteien sind einander verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Willen der Parteien und dem bei Vertragsabschluss verfolgtem Zweck am Nächsten kommt.

Erfurt,

Unterschrift Amt für Soziales

Unterschrift Unterstützender

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Vordruck gelten für alle Geschlechter.